

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen Bericht	54.2-(43.2.11)-5-3-En
Betreiber/Firma	Wasserverband Eifel-Rur
Anlage	Kläranlage Nideggen-Schmidt Harscheidter Str. 52385 Nideggen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	02.08.2023; 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Abwasserverordnung (AbwV)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Filtration nicht in Betrieb, Mangel behoben zum 31.10.2023
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Die Filtration der KA Schmidt ist unverzüglich, spätestens bis zum 15.09.2023, wieder in Betrieb zu nehmen. Die Filtration wurde zum 31.10.2023 außer Betrieb genommen (befristete Außerbetriebnahme).
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.